

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 12.02.2019 von 16:05 bis 16:18 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Iacob, Paul		Erster Bürgermeister
Schulte, Nikolaus		Zweiter Bürgermeister
Dopfer, Herbert		Dritter Bürgermeister
Bader, Wolfgang		Stadtrat
Dr. Böhm, Christoph	ab 16.10 Uhr	Stadtrat
Deckwerth, Ilona		Stadträtin
Dr. Derday, Anni		Stadträtin
Eggensberger, Andreas		Stadtrat
Eggensberger, Bernhard		Stadtrat
Fröhlich, Christine		Stadträtin
Gößler, Winfried		Stadtrat
Hartung, Peter	ab 16.07 Uhr	Stadtrat
Hipp, Heinz		Stadtrat
Jakob, Michael		Stadtrat
Lax, Ursula		Stadträtin
Peresson, Magnus		Stadtrat
Riedlbauer, Brigitte		Stadträtin
Rothmund, Dagmar		Stadträtin
Schaffrath, Lothar		Stadtrat
Schmück, Michael		Stadtrat
Schneider, Christian		Stadtrat
Waldmann, Georg		Stadtrat
Wollnitzer, Gerlinde		Stadträtin

Abwesende Teilnehmer:

Name, Vorname	Grund	Funktion
Doser, Jürgen	entschuldigt	Stadtrat
Dr. Metzger, Martin	entschuldigt	Stadtrat

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Achatz, Maria		Protokollführerin
Angeringer, Armin		Verwaltungsrat
Eckert, Marcus		Kämmerer
Gmeiner, Markus		Verw.Fachwirt
Hartl, Peter		Hauptamtsleiter

öffentliche Tagesordnung

1. Vollzug des Art. 18a der Gemeindeordnung (GO);
Beschlussfassung über die Zulässigkeit des neuerlichen Bürgerbegehrens
„Baufenster des Restaurants im Bebauungsplan Hopfen am See, Uferstraße Süd“

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung.

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Beschluss Nr. 11

Vollzug des Art. 18a der Gemeindeordnung (GO); Beschlussfassung über die Zulässigkeit des neuerlichen Bürgerbegehrens „Baufenster des Restaurants im Bebauungsplan Hopfen am See, Uferstraße Süd“

Sachverhalt:

Am 29.01.2019 wurden bei der Stadt Füssen Unterschriftenlisten der vertretungsberechtigten Personen Harald Vauk und Ralph Mühlhausen über die Durchführung eines Bürgerentscheides „Baufenster des Restaurants im Bebauungsplan Hopfen am See, Uferstraße Süd“ eingereicht (Bürgerbegehren).

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Stadtrat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO).

Überprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (Art. 18a GO):

Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren) (Abs. 1).

Nach Abs. 3 findet ein Bürgerentscheid nicht statt über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung.

Das Bürgerbegehren muss bei der Gemeinde eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Abs. 4).

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens lautet:

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Füssen im Rahmen ihrer planerischen Entscheidungen alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um im Bereich des Bebauungsplans „Hopfen 14 – Uferstraße Süd“ ein Baufenster für das Strandbad am Hopfensee zuzulassen, das einen Mindestabstand von fünf Metern zum Seeufer einhält und eine Erweiterung des Strandbadgebäudes mit dem aktuellen Volumen von ca. 1.100 Kubikmeter auf ein maximales Volumen von 1.500 Kubikmeter gestattet?“

Die Begründung lautet:

„Im Landschaftsschutzgebiet Hopfen am See, Uferstraße Süd möchte die Stadt Füssen ein Baufenster im Strandbadgelände schaffen, welches den Bau eines ca. 1.000 qm großen und ca. 6,75 m hohen Restaurants inklusive Nebenanlagen mit Betreiberwohnung ermöglicht. Die Flächen für Umkleieräume und öffentliche Sanitäranlagen sowie dem Kiosk mit Kiosk-Terrasse werden verkleinert und machen weniger als 15 % des Gesamtbauwerkes aus (von derzeit über 300 qm auf weniger als 130 qm). Die öffentlichen Parkplätze für Segler, Angler und Badegäste wurden für den Stellplatznachweis des Restaurants zum Privatparkplatz. Neue Parkplätze wurden nicht gebaut oder ausgewiesen.

Schon heute ist die Parkplatzsituation rund um das Strandbad mit seinem Kiosk sehr angespannt, so dass aus Gründen des Umweltschutzes, der Verkehrssicherheit in den benachbarten Nebenstraßen, sowie dem abendlichen Ruhebedürfnis der Anwohner in der Nachbarschaft lediglich eine maßvolle Erweiterung mit gleichgroßem Anteil an Sanitär- und Umkleibereich gebaut werden soll, um den gestiegenen Anforderungen im Qualitätstourismus gerecht zu werden.“

Als vertretungsberechtigte Personen des Bürgerbegehrens wurden Harald Vauk, wohnhaft in Füssen, Geometerweg 2 ½ (Ansprechpartner) und Ralph Mühlhausen, wohnhaft in Füssen, Hopfen am See, Vilser Steige 2a (Stellvertreter) benannt.

Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tage der Einreichung des Bürgerbegehrens Gemeindeglieder sind. Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das von der Gemeinde zum Stand dieses Tages anzulegende Bürgerverzeichnis maßgebend (Abs. 5).

Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden von 10.001 bis 20.000 Einwohnern von mindestens 9 v.H. der Gemeindeglieder unterschrieben sein (Abs. 6).

Das Bürgerbegehren wurde bei der Stadt Füssen am 29.01.2019 eingereicht. Lt. Bayerischem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die Stadt Füssen mit letztem Stand vom 30.09.2018 15.699 Einwohner.

Die Überprüfung der Unterschriften hat folgendes Ergebnis ergeben:

Stimmberechtigte (Stand 29.01.2019):	12.043
Erfordernis 9 v.H. (Art. 18a Abs. 6 GO):	1.084
Geleistete Unterschriften:	1.653 auf 408 Listen
Ungültige Unterschriften:	254
Gültige Unterschriften:	1.399 (= 11,6 %)

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens liegen der Verwaltung Stellungnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Ostallgäu, Abteilungsleiter Ralf Kinkel) und der Kanzlei SNP Schlawien, München vor.

Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Ostallgäu, Mail Herr Kinkel vom 04.02.2019):

„Sehr geehrter Herr Hartl,

zur Zulässigkeit des am 29.01.2019 eingereichten zweiten Bürgerbegehrens zum Strandbad Hopfensee gelangen wir zu folgender Einschätzung:

1. Die formalen Anforderungen des Art. 18a Abs. 4 GO sind eingehalten (Ja/Nein-Frage, Begründung, max. 3 Vertreter, usw.). Die Prüfung der erforderlichen Anzahl von Unterschriften nach Art. 18a Abs. 5 GO erfolgt durch die Stadt Füssen.

Maßgeblich ist auch bei diesem Bürgerbegehren, ob es eine zulässige Fragestellung enthält. Zwar kann auch die Bauleitplanung, die als Teil der kommunalen Planungshoheit zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zählt, grundsätzlich Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein. Allerdings ist dabei in jedem Fall zu prüfen, ob die konkrete Fragestellung mit den Vorschriften des materiellen Baurechts in Einklang steht (Cornelius Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Art. 18a Abs. 1 Anm. 1)e)aa)).

Wenn die Bauleitplanung zum Gegenstand eines Bürgerbegehrens gemacht werden soll – was mit der Formulierung „im Rahmen ihrer planerischen Entscheidungen alle erforderlichen Maßnahmen ergreift“

zweifelloser Fall ist – ist zu unterscheiden, ob nur eine Grundsatzentscheidung über die gemeindliche Planung mit Rahmenfestlegungen getroffen werden sollte, oder ob demgegenüber konkrete Festsetzungen und Darstellungen vorgegeben werden sollen, die die im Verfahren der Bauleitplanung erforderliche Abwägung unzulässig beschränken würden.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mehrfach entschieden, dass in die Bauleitplanung eingreifende Bürgerbegehren, die ein positives Planungsziel verfolgen, nur dann zulässig sind, wenn dem planenden kommunalen Gremium noch ein Planungsspielraum und damit Abwägungsspielraum von substantiellem Gewicht verbleibt und genügend Alternativen zur Abwägung in der konkreten Planung offen gehalten werden (u.a. BayVGH, Beschluss v. 16.04.2012). Wo die Grenze zwischen Vorgabe eines Rahmens und unzulässiger Beschränkung des Abwägungsvorgangs selbst liegt, ist eine Frage des Einzelfalls.

Hier können die Ausführungen des BayVGH aus der Beschwerdeentscheidung vom 18.01.2019 herangezogen werden. Der BayVGH hat zu dem ersten Bürgerbegehren festgestellt, dass der *„Inhalt der Fragestellung auf eine unzulässige planerische Vorabfestlegung gerichtet ist und damit den zwingenden Vorgaben des Baugesetzbuchs zuwiderläuft“*.

Ein auf eine Bauleitplanung gerichtetes Bürgerbegehren sei jedenfalls dann unzulässig, wenn dessen Fragestellung auf konkrete grundstücksbezogene Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 BauGB bzw. der Baunutzungsverordnung abzielt, die der noch zu beschließende Bebauungsplan unverändert übernehmen soll. Dies betrifft, so der BayVGH, insbesondere die Fälle in denen mit bindender Wirkung für das weitere Planaufstellungsverfahren über die Bebaubarkeit bestimmter Flächen hinsichtlich der Art (§ 1 Abs. 2 BaunVVO) oder des Maßes der baulichen Nutzung (§16 Abs. 2 BauNVO), der Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO) oder der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO) abgestimmt werden soll. Mit einer solchen plebiszitären Selbstbindung wird, selbst wenn es im Einzelfall nur um planerische Detailfragen geht, die Entscheidung über die betreffende Festsetzung bereits vollständig vorweggenommen; dem Gemeinderat verbleibt insoweit bei seiner abschließenden Abwägungsentscheidung keinerlei Abweichungs-, Ausgestaltungs- oder Konkretisierungsspielraum mehr.

Der BayVGH hat in diesem Beschluss auch festgestellt, dass die Formulierung bestimmter „maximaler“ Abstände nicht bedeutet, dass im Bebauungsplan ein noch engeres Baufenster festgesetzt werden dürfte und insoweit ein gewisser Planungsspielraum verbliebe. Die entsprechende Gestaltungsfreiheit besitzt nach der gewählten Formulierung nicht der Plangeber, sondern nur ein künftiger Bauherr.

Die Formulierung wurde auch für die maximale Kubatur von 1.500 m³ übernommen. Für die Festlegung von Baugrenzen, Höhen und den Mindestabstand zum Seeufer geht der BayVGH von einer unzulässigen Festlegung aus.

Es ist schon daher kein Grund ersichtlich, weshalb nicht auch die Festlegung der Kubatur (§ 21 BauNVO) nach dieser Begründung erfasst sein sollte. Da im Verfahren die Antragssteller eine Änderung der Formulierung auf die jetzt im zweiten Bürgerbegehren gewählte Kubatur beantragten, hat der BayVGH sogar konkret zu dieser Thematik Stellung genommen: *„Im Übrigen wären insoweit, da es wiederum um eine abschließende planungsrechtliche Festlegung ginge (vgl. § 21 BauNVO), wohl dieselben rechtlichen Einwände zu erheben wie gegenüber den bisherigen Formulierungen des Bürgerbegehrens.“*

Ferner enthält das zweite Bürgerbegehren erneut die Forderung nach einem Mindestabstand von 5 Metern zum Seeufer und damit Formulierungen, die bereits im ersten Bürgerbegehren als unzulässig gewertet wurden; eine Entscheidung die – zumindest im Eilverfahren – von VG und BayVGH bestätigt wurden. Ob eine Teilung des Bürgerbegehrens bzw. eine redaktionelle Korrektur der Initiatoren auf Hinweis überhaupt zulässig wäre, kann dahinstehen, da ja auch die anderen Bestandteile der Fragestellung als unzulässig, da auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet, zu bewerten sind.

Das am 29.01.2019 eingereichte Bürgerbegehren ist daher im Ergebnis unzulässig, da die Fragestellung auf ein unzulässiges (rechtswidriges) Ziel gerichtet ist.

2. Da es zur Sicherung eines Bürgerbegehrens zur Bauleitplanung ausreichend ist, wenn die Bekanntmachung einer Satzung unterbleibt, war der Stadtrat durch die Einreichung kurz vor der Sitzung auch nicht gehindert, einen Beschluss zu fassen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 19.03.2007).

Nach Einreichung des Bürgerbegehrens besteht ein Sicherungsrecht, dass zumindest dann, wenn das Bürgerbegehren nicht offensichtlich unzulässig ist, auch von Amts wegen zu beachten ist. In diesem Speziellen Fall erscheint es sogar vertretbar, davon auszugehen, dass das Bürgerbegehren mit hoher Wahrscheinlichkeit unzulässig ist und es daher nicht zu einem Bürgerentscheid kommt. Es könnte aber dennoch empfehlenswert sein, auch vor der Einreichung eines Antrags nach § 123 VwGO durch die Initiatoren, noch auf eine Bekanntmachung der Satzung zu verzichten; zumindest bis zur Entscheidung des Stadtrats über die Zulässigkeit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ralf Kinkel
Oberregierungsrat“

Stellungnahme der Kanzlei SNP Schlawien s. Anlage

Christine Fröhlich werde ebenfalls gegen die Zulässigkeit stimmen, weil die Ausführungen des Landratsamtes und der Kanzlei SNP Schlawien klar seien.
Trotzdem gibt sie aber zu bedenken, dass 1.400 Unterschriften bzw. 11% der Wahlberechtigten ein kleineres Strandbad wollen .

Der Vorsitzende erklärt, dass dies bereits entschieden sei und auch der Bebauungsplan beschlossen wurde.

Dr. Christoph Böhm führt aus, dass die Rechtsgutachten von der Stadt beauftragt wurden.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Bürgerentscheid an das Landratsamt zur Überprüfung versandt wurde. Es sei eine unabhängige Behörde.

Dr. Christoph Böhm habe ein ungutes Gefühl, wenn er die Rechtsprechung der letzten Zeit betrachte. Es gebe eine Diskrepanz zwischen Recht und Gerechtigkeit. Für ihn unverständlich ist es, dass der Gesetzgeber einen Bürgerentscheid vorsehe und dann die Frage für ungültig erklärt. Er könne die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht nachvollziehen.
Der Bürgerentscheid sei so ad absurdum geführt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass das am 29.01.2019 bei der Stadt Füssen eingereichte neuerliche Bürgerbegehren „Baufenster des Restaurants im Bebauungsplan Hopfen am See, Uferstraße Süd“ unzulässig ist, da die Fragestellung auf ein unzulässiges (rechtswidriges) Ziel gerichtet ist.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen	2

Erster Bürgermeister Iacob schließt die Sitzung, nachdem keine weitere Wortmeldung mehr vorliegt.

Iacob
Erster Bürgermeister

Hartl
Protokollführer